

V E R E I N D E R E H E M A L I G E N U N D F R E U N D E D E R K A N T O N S S C H U L E R O M A N S H O R N

S T A T U T E N

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen “Verein der Ehemaligen und Freunde der Kantonsschule Romanshorn” (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Ideelle und materielle Unterstützung der Kantonsschule Romanshorn,
- 2.2 Pflege der Beziehungen mit den Absolventen und Freunden der Kantonsschule Romanshorn,
- 2.3 Förderung des öffentlichen Interesses an Bildungsfragen.

Art. 3 Der Vereinszweck soll erreicht werden mit:

- 3.1 Der Durchführung von Orientierungsversammlungen, Vorträgen, Diskussionen und Informationen,
- 3.2 der Veröffentlichung von Stellungnahmen oder Referaten in den Medien oder in separaten Publikationen,
- 3.3 periodischen Mitteilungen an die Vereinsmitglieder über Personelles sowie über organisatorische und schulische Fragen der Kantonsschule Romanshorn,
- 3.4 der Durchführung von Anlässen, die gleichzeitig Gelegenheit zu klassenweisen Zusammenkünften Ehemaliger bieten,
- 3.5 der Aeufnung des Fonds zur Unterstützung von Schülern und zur Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Projekten an der Kantonsschule Romanshorn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können werden:

4.1 Absolventinnen und Absolventen der Kantonsschule Romanshorn,

4.2 Personen, welche sich für die Entwicklung der Kantonsschule Romanshorn interessieren,

4.3 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes.

Art. 5 Die Mitgliedschaft beginnt und erlischt durch schriftliche Erklärung. Sie erlischt ferner durch Tod respektive Auflösung der juristischen Personen sowie dann, wenn der Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird. Mitglieder, welche dem Vereinszweck entgegenwirken, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6 Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, welche sich durch hervorragende Verdienste um den Verein oder die Kantonsschule Romanshorn ausgezeichnet haben, von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Finanzen

Art. 7 Der Verein beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel durch:

7.1 Mitgliederbeiträge,

7.2 Schenkungen und Legate,

7.3 Erträge aus der Anlage des Vereinsvermögens.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins sind:

9.1 Die Jahresversammlung,

9.2 der Vorstand,

9.3 die Revisionsstelle.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

- Art. 10 Oberstes Organ ist die Jahresversammlung. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
Die Jahresversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren den Vereinsvorstand und aus seiner Mitte den Präsidenten sowie die Revisionsstelle.
Sie befindet über den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung des Vereins und setzt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Jahresbeiträge fest.
Jahres- und ausserordentliche Versammlungen sind unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuberufen.
- Art. 11 Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, welche die Absolventen und die Freunde sowie die juristischen Personen ausgewogen vertreten. Er konstituiert sich selbst und hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder für einzelne Aufgaben zur Mitarbeit heranzuziehen.
Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.
Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bestellen.
- Art. 12 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Jahresversammlung Bericht zu erstatten.
- Art. 13 Beschlüsse über Statutenänderungen, Fusionen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.
Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Sinne der Zielsetzungen zugunsten der Kantonsschule Romanshorn verwendet.
Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Spender ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Art. 14 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung vom 23. Juni 1993 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 1973. Artikel 5 der Statuten vom 23. Juni 1993 wurde durch die Jahresversammlung vom 11. Juni 2002 in die vorstehende Fassung abgeändert.

Romanshorn, den 11. Juni 2002

R. Hunziker
(Präsident)

Dr. H. Weber
(Aktuar)